



Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An den Vorsitzenden
der Vereinigung der technischen
Mitglieder des
Deutschen Patentamts
- Prüfervereinigung - e.V.
Herrn Dr. Paul Hagerer
Deutsches Patent- und Markenamt
80297 München

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

TEL +49 (0)1888 580-9700
FAX +49 (0)1888 580-9525
E-MAIL schmitt-wo@bmj.bund.de

AKTENZEICHEN Z B 5 - 2000 II - 45 660/2005

DATUM Berlin, 27. Oktober 2005

Sehr geehrter Herr Dr. Hagerer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. September 2005 an Frau Ministerin Brigitte Zypries. Sie sprechen sich dafür aus, die technischen Mitglieder des Deutschen Patent- und Markenamts von dem mit dem Strukturreformgesetz geplanten leistungsorientierten Bezahlungssystem auszunehmen, wie dies für die Richterbesoldung vorgesehen ist. Frau Ministerin Zypries hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Mit dem Entwurf zum Strukturreformgesetz zielt die Bundesregierung darauf ab, durch eine leistungsorientierte Gestaltung der Beschäftigungsbedingungen Eigenverantwortung, Motivation und Leistungsbereitschaft im öffentlichen Dienst zu stärken und qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neue Perspektiven zu eröffnen. Gerade der Verlauf des Stauabbaus im Deutschen Patent- und Markenamt hat erfreulicherweise gezeigt, dass Leistung und Leistungsbereitschaft der technischen Mitglieder wichtige Erfolgsfaktoren bei der Bewältigung der Aufgaben des DPMA darstellen. Eine Herausnahme der Prüfer im DPMA von diesen Regelungen wäre daher kontraproduktiv.

ION 2 Für eine Gleichbehandlung der technischen Mitglieder des Deutschen Patent- und Markenamtes mit Richterinnen und Richtern sehe ich darüber hinaus keine Grundlage. Mit der von Ihnen zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die Frage möglicher Rückschlüsse aus der justizförmigen Ausgestaltung des Verfahrens vor dem Deutschen Patent- und Markenamt abschließend geklärt. Danach gehört die Tätigkeit als technisches Mitglied des Deutschen Patent- und Markenamts nicht zur Rechtsprechung. Die Verleihung einer umfassenden persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit in Sinne von Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz hat das Gericht unter Hinweis auf § 55 Bundesbeamtengesetz (in dieser Regelung werden die Pflichten der Beamten gegenüber ihren Vorgesetzten beschrieben) ebenfalls verneint.

Ihre Anregung, die technischen Mitglieder von einem leistungsorientierten Bezahlungssystem auszunehmen, vermag ich daher nicht zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Joachim Lauth".